

Hausordnung für den Besuch von Veranstaltungen im Rahmen von FIS Weltcupserien in diversen Disziplinen in Österreich

Allgemeines

Besucher sind besonders auch aus Sicherheitsgründen verpflichtet, die folgenden Hinweise und Regelungen dieser Hausordnung sorgfältig zu lesen. Spätestens mit Verwendung der Eintrittskarte und dem Betreten des Veranstaltungsgeländes bestätigt der Besucher die Kenntnis der Hausordnung und ihre Geltung.

Geltungsbereich

Die Hausordnung informiert und erstellt Verhaltensregeln für den Zutritt und Aufenthalt von Besuchern eines Veranstaltungsgeländes bei Veranstaltungen. „Veranstaltungsgelände“ sind die für die Durchführung der Veranstaltung genutzten Flächen. Das Veranstaltungsgelände wird mit Passieren der Sicherheitskontrollen am Eingang betreten und dem Passieren des Ausgangs verlassen.

Ziel der Hausordnung

Ziel der Hausordnung ist:

- die Gefährdung oder Schädigung von Personen und Sachen zu verhindern;
- das Stadion vor Beschädigungen und Verunreinigungen zu schützen;
- einen störungsfreien Ablauf von Veranstaltungen zu gewährleisten.

Zutritt zum Veranstaltungsgelände

Der Zutritt zum Veranstaltungsgelände ist nur mit gültiger Einlassberechtigung (Eintrittskarten, Akkreditierungen) zulässig. Nach Verlassen des Veranstaltungsgeländes während einer Veranstaltung verliert die Eintrittskarte ihre Gültigkeit. Im Rahmen einiger Veranstaltungen muss infrastrukturbedingt das VA-Gelände verlassen werden und mit einer zusätzlichen Kennzeichnung (z.B. Stempel) wird der Wiedereintritt gewährleistet! - müssen wir einen eigenen Passus einfügen? Bei sämtlichen Veranstaltungen wird an allen Eingängen zum Gelände eine Zutritts- und Sicherheitskontrolle durchgeführt. Auf Verlangen ist in geeigneter Art und Weise ein Identitätsnachweis zu erbringen.

Jeder Besucher ist beim Betreten des Veranstaltungsgeländes verpflichtet, dem Sicherheits- und Ordnungsdienst seine Einlassberechtigung unaufgefordert vorzuzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen oder seine sonstige Berechtigung nachzuweisen. Die Ausweispflicht gilt auch während des Aufenthalts

auf dem Gelände über Aufforderung des Sicherheits- und Ordnungsdienstes. Im Falle der Weigerung wird der Zutritt verwehrt bzw. der Besucher des Veranstaltungsgeländes verwiesen. Die Gültigkeit und Nutzbarkeit der Eintrittskarte ergeben sich aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Eintrittskarten des Veranstalters.

Der Sicherheits- und Ordnungsdienst ist berechtigt, Personen, die Zutritt zur Veranstaltung haben wollen, auf gefährliche oder sonst verbotene Gegenstände hin zu durchsuchen. Die Durchsuchung erstreckt sich auch auf die Bekleidung der Personen sowie deren mitgeführte Behältnisse und kann auch mit technischen Hilfsmitteln erfolgen. Die Durchsuchung von Personen hat durch Organe des Sicherheits- und Ordnungsdienstes gleichen Geschlechts zu erfolgen.

Der Sicherheits- und Ordnungsdienst ist berechtigt, Personen, die eine Durchsuchung verweigern oder aufgrund ihres besonderen persönlichen Zustands die Ziele der Hausordnung gefährden könnten (zB. aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsum), den Zutritt zum Veranstaltungsgelände zu verweigern. Gleiches gilt für Personen, die gefährliche oder sonst verbotene Gegenstände (siehe unten) in das Veranstaltungsgelände mitführen wollen. In einem solchen Fall besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittsgeldes. Der Sicherheits- und Ordnungsdienst kann frei darüber entscheiden, den Zutritt doch zuzulassen, wenn vom Besucher die gefährlichen oder sonst verbotenen Gegenstände vor dem Veranstaltungsgelände hinterlegt werden.

Gegenstände, deren Besitz gesetzwidrig ist, werden sichergestellt und zusammen mit den Personalien des Besitzers der Polizei übergeben.

Gegenstände, deren Besitz gemäß dieser Hausordnung verboten ist, können an dafür vorgesehenen Stellen vom Besucher über Anleitung des Sicherheits- und Ordnungsdienstes hinterlegt werden. Ein Verwahrungsvertrag wird dadurch nicht abgeschlossen. Für verlorene, verlegte oder beschädigte Gegenstände wird nicht gehaftet. Am Ende der Veranstaltung nicht abgeholte Gegenstände können vom Veranstalter entsorgt oder einem von ihm frei gewählten Zweck zugeführt werden.

Verbotene Gegenstände sind:

- Gesetzlich verbotene Gegenstände jeglicher Art (zB. Suchtgift).
- Pyrotechnische Gegenstände jeglicher Art.
- Schlag-, Hieb-, Schneid- und Wurfgegenstände.
- Gegenstände mit werbendem, kommerziellem, rassistischem, sexistischem, provokativem, beleidigendem, pietätlosem, religiösem oder politischem Aufdruck und solche, die geeignet sind, das Ansehen der Veranstaltung zu beeinträchtigen (zB. Banner, Schilder, Flugblätter).
- Jegliche Stangen aus Holz (sofern diese nicht den jeweiligen behördlichen Richtlinien entsprechen) oder Metall. Sonstige Stangen wie zB. Fahnenstangen aus flexiblem Kunststoff (zB. KIR Rohre) oder Teleskopfahnenstangen sowie Selfiesticks ab einer Länge von 1,20 m und mit Durchmesser größer als 2 cm.

Stöcke oder sonstige Gehhilfen dürfen nur von gebrechlichen Personen als unentbehrliche Stütze mitgenommen werden.

- Sperrige Gegenstände aller Art (zB. Kinderwägen, Fahrräder, Roller, Rollator), ausgenommen Behindertenbehelfe in den ausgewiesenen Zonen.
- Waffen aller Art.
- Jegliche Glasgebilde (zB. Gläser, Flaschen).
- Lasergeräte (Laserpointer) und Megaphone.
- Drohnen oder andere Flugobjekte (auch das Betreiben oder Einfliegen von Drohnen oder anderen Flugobjekten von außerhalb des Veranstaltungsgeländes ist untersagt).
- Tiere aller Art. Ausnahmeregelungen können für Begleithunde bzw. Blindenhunde getroffen werden. Diensthunde sind ebenfalls vom Verbot ausgenommen.
- Sonstige gefährliche Gegenstände jeglicher Art.

Transparente resp. Banner aus Stoff, ohne festen Rahmen, sind zugelassen, sofern sie beim Aufhängen im Veranstaltungsraum weder die freie Sicht der Zuschauer auf die Piste und den Zielbereich noch auf die Bandenwerbung verdecken. Der Sicherheits- und Ordnungsdienst ist berechtigt, störende Transparente resp. Banner zu entfernen.

Aufenthalt

Auf dem Gelände dürfen sich nur Personen aufhalten, die eine gültige Eintrittskarte oder eine sonstige Einlassberechtigung (zB. eine Akkreditierung) mit sich führen oder die ihre Aufenthaltsberechtigung für die Veranstaltung auf eine andere Art nachweisen können. Einlassberechtigungen sind auch innerhalb des Geländes auf jederzeitiges Verlangen der Polizei oder des Sicherheits- und Ordnungsdienstes vorzuweisen.

Alle Personen, die das Gelände betreten, haben sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet, behindert oder belästigt wird.

Alle Personen, die das Gelände betreten, haben Abfälle, Verpackungsmaterialien und leere Behältnisse nicht achtlos wegzuwerfen, sondern in den auf dem Gelände stehenden Abfallbehältern zu entsorgen. Dabei ist auf die vorgesehene Trennung der zu entsorgenden Materialien zu achten.

Alle Personen, die das Gelände betreten, haben den Anordnungen der Polizei, der Feuerwehr, des Sicherheits-, Ordnungs- und Rettungsdienstes sowie des Stadionsprechers Folge zu leisten. Wer vorsätzlich oder fahrlässig diese Anordnungen nicht befolgt, kann vom Sicherheits- und Ordnungsdienst oder der Polizei vom Gelände verwiesen werden.

Alle Besucher, die das Gelände betreten, müssen den ihnen zugewiesenen und auf der Eintrittskarte ausgewiesenen Platz einnehmen und auf dem Weg dorthin ausschließlich die dafür vorgesehenen Zugänge benutzen. Aus Sicherheitsgründen und zur Abwehr von Gefahren sind die Besucher verpflichtet, auf Anweisung der

Polizei oder des Sicherheits- und Ordnungsdienstes andere Plätze als auf ihrer Eintrittskarte vermerkte – auch in anderen Sektoren – einzunehmen.

Alle Auf- und Abgänge sowie die Not-, Flucht- und Rettungswege sind freizuhalten. Ungeachtet dieser Hausordnung können erforderliche weitere Anordnungen für den Einzelfall zur Verhütung oder Beseitigung von Gefahr für Leben, Gesundheit oder Eigentum erlassen werden. Den zu diesem Zweck ergehenden Weisungen der Polizei oder des Sicherheits- und Ordnungsdienstes ist Folge zu leisten.

Es ist verboten:

- die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu stören;
- verbotene Gegenstände bei sich zu führen;
- Personen zu belästigen, zu erschrecken oder zu gefährden;
- Alarmanlagen, Notrufe oder Notsignale zu missbrauchen;
- Das VA- Gelände oder dessen Infrastruktur zu beschädigen oder zu verunreinigen;
- öffentlich Ärger zu erregen oder gegen Sitte und Anstand zu verstoßen;
- jegliches sonstige Verhalten, das den Zielen der Hausordnung (siehe oben) widerspricht.

Das Fahren und Parken innerhalb des Veranstaltungsgeländes ist nur mit besonderem Berechtigungsausweis gestattet. Die jeweiligen Einschränkungen sind zu beachten. Im Übrigen gelten auf dem gesamten Gelände die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung.

Haftung

Vorsicht: Das Veranstaltungsgelände ist alpines Gelände! Die Besucher haben ihr Verhalten und ihre Ausrüstung an die besonderen Bedingungen im winterlichen Naturgelände anzupassen.

Der Zuschauerbereich entlang der Rennstrecke befindet sich im steilen winterlichen Naturgelände und ist nur beschränkt und auf eigene Gefahr begehbar bzw. mit Skiern befahrbar; betreffende Hinweise und Absperrungen sind zu befolgen.

Der Besucher wird besonders darauf hingewiesen, dass bei Veranstaltungen die Lautstärke sehr hoch sein kann und dadurch die Gefahr von Hör-/Gesundheitsschäden besteht. Insbesondere für Kinder und gehöreempfindliche Personen wird angeraten, entsprechende Schutzvorkehrungen zu treffen.

Der Aufenthalt im Gelände erfolgt auf eigene Gefahr. Eine Haftung ist nach Maßgabe der AGB ausgeschlossen. Unfälle, Schäden und Verletzungen sind dem Veranstalter unverzüglich anzuzeigen.

Zuwiderhandlungen

- Jede Zuwiderhandlung gegen die Hausordnung und insbesondere jede sicherheitsgefährdende Verhaltensweise berechtigt den Sicherheits- und

Ordnungsdienst, die gegen die Hausordnung verstoßende Person aus dem Stadion oder vom Gelände zu weisen. Sonstige Ansprüche (zB. Schadenersatzforderungen) bleiben vorbehalten.

- Straftatbestände und Ordnungswidrigkeiten werden zur Anzeige gebracht.

Ton- und Bildaufnahmen

Der Besucher nimmt zur Kenntnis, dass bei Veranstaltungen vereinzelt Bildaufnahmen hergestellt werden, die in weiterer Folge verwertet werden (Fernseh- und Radioübertragungen, Foto, Video, Audio etc.). Der Besucher erteilt seine ausdrückliche Zustimmung, dass die von ihm während oder im Zusammenhang mit der Veranstaltung gemachten Aufnahmen entschädigungslos, ohne zeitliche oder räumliche Einschränkung, mittels jedes derzeitigen oder künftigen technischen Verfahrens vom Veranstalter und/oder anderen Berechtigten (zB. Fernsehsender) gespeichert, ausgewertet und auch für kommerzielle Zwecke verwertet werden dürfen, sofern die Nutzung seine persönlichen Interessen nicht ungebührlich verletzt.

Der Besucher nimmt zur Kenntnis und ist damit einverstanden, dass aus Gründen der Sicherheit aller und zur Ahndung von Gesetzesverletzungen sowie Zuwiderhandlungen gegen die Hausordnung im gesamten Veranstaltungsgelände Videoaufnahmen der Zuschauerbereiche gemacht werden.

Es ist Besuchern untersagt, über Internet, Radio, TV oder andere gegenwärtige und/oder zukünftige Medientechnologien Ton- und/oder Bildmaterial, Beschreibungen, Ergebnisse und/oder Statistiken der Veranstaltung ganz oder teilweise zu übertragen oder andere Personen bei der Durchführung solcher Aktivitäten zu unterstützen. Besucher sind lediglich berechtigt, zum Privatgebrauch Foto-, Film-, Video- oder sonstige Ton-/ Bildaufnahmen von Veranstaltungen zu machen. Jegliche gewerbsmäßige Nutzung oder Nutzung zum kommerziellen Gebrauch solcher Aufnahmen ist untersagt.

Schlussbestimmungen

- Diese Hausordnung gilt für alle Veranstaltungen im Rahmen des Alpinen und Nordischen FIS Ski Weltcups.
- Die Hausordnung wird in ihrer aktuellen Fassung in angemessener Weise den Besuchern zugänglich gemacht (Publikation auf der Website des Veranstalters www.oesv.at, Anschläge von Auszügen auf dem Gelände oder im Stadion).